

NUTZUNG DES WEINKELLERS



Der Weinkeller kann von Stiftsstudierenden nach Absprache mit dem Weinkellerwart genutzt werden.

Nur in Ausnahmefällen wird der Weinkeller an Gruppen von außerhalb und für regelmäßige Veranstaltungen vergeben. Die Belegung muß dann vom Stiftratsrat genehmigt werden. (Beschluß des Stiftrats vom 25.11.1996)

Der Stiftratsrat genehmigt eine Belegung unter folgenden Bedingungen:

- Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt.
- Die Veranstaltungen müssen um 23.00 Uhr enden (Nachtruhe im Stift).
- Das Evangelische Stift übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Rahmen der Nutzung des Weinkellers entstehen. Auf die steile Treppe wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für verursachte Schäden muß die verantwortliche Person vollständig aufkommen.
- Die hintere Tür im Weinkeller dient als Fluchtweg. Beim Entriegeln des Türöffners wird Alarm ausgelöst.
- Weitere Modalitäten (Reinigung, Benutzung von Gläsern, etc.) und die Übergabe des Schlüssels sind mit dem Weinkellerwart (Martin Ergenzinger, Tel. 561-347 oder Mathias Vögele, Tel. 561-240) abzustimmen.
- An das Evangelische Stift ist eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € zu überweisen: Konto-Nr. 6 88 22, bei der Kreissparkasse Tübingen (BLZ 641 500 20).

Antrag an den Stiftratsrat zur Belegung des Weinkellers im Evangelischen Stift:

Name der Gruppe

Vorname/Name der verantwortlichen Person

Anschrift

Telefon Nr. E-mail

Anlaß für Belegung

Teilnehmerzahl

gewünschter Termin (Datum und Uhrzeit)

Genehmigt im Stiftratsrat am:

.....
Datum

.....
Unterschrift